

Grundsätze für die Vergabe von Projektmitteln zur Umsetzung

Innovative Maßnahme gemäß Ziffer 2.2.2 der Förderrichtlinie

Ferienfreizeiten, Jugendbildung und Internationale Jugendarbeit

1. Vorbemerkungen

Ferienfreizeiten, Jugend- und Familienbildungsmaßnahmen und internationale Jugendarbeit sind Angebote, die zur persönlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen, an ihren Interessen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Sie richten sich ausschließlich an junge Menschen der Stadt Halle (Saale). Die Projekte finden im außerschulischen Bereich in den Ferien und an Wochenenden statt. Es sind offene Angebote, die keine Mitgliedschaft oder besondere Zugangsvoraussetzungen erfordern.

Antragsberechtigt sind nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

2. Zuwendungszweck

Im Rahmen der „Umsetzung der Jugendarbeit in der Stadt Halle (Saale)“ sollen innovative Maßnahmen wie Ferienfreizeiten, Jugendbildung und Projekte der internationalen Jugendarbeit gezielt ausgebaut und gefördert werden. (Beschluss VI/2017/03420). Dafür soll es neben dem üblichen Antragsverfahren eine zusätzliche Möglichkeit der Projektfinanzierung geben. In den Jahren 2019 und 2020 werden Projekte bis 5.000 Euro gefördert, die einen innovativen Charakter haben. Die Projekte sollen im außerschulischen Bereich in den Ferien und an Wochenenden stattfinden und offene Angebote sein, die keine Mitgliedschaft oder besondere Zugangsvoraussetzungen erfordern. Gefördert werden Teilnehmer*innen aus Halle (Saale). Die Vorhaben und Projekte sind öffentlich bekannt und zugänglich zu machen, der Veranstalter hat den freien Zugang junger Menschen der Stadt Halle (Saale) zu sichern. Bei Veröffentlichungen ist in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung durch die Stadt Halle (Saale) hinzuweisen.

Die Zuwendungen sollen dazu dienen:

1. Jungen Menschen der Stadt Halle (Saale) soll die Teilnahme am Projekt ermöglicht werden, unabhängig von ihren sozialen oder ökonomischen Voraussetzungen.
2. Die Teilnehmer*innen sollen in den Begegnungen mit Anderen aktive Demokratie, soziales Verhalten und Menschlichkeit sowie andere Lebenswelten erleben.
3. Spaß, Erholung, gemeinsame Gruppenerlebnisse und persönliche, neue Erfahrungen sollen bei allen Beteiligten dazu beitragen, Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein zu stärken bzw. zu schaffen.
4. Mit den Möglichkeiten der Freizeitgestaltung sollen neue Impulse gegenüber den üblichen, meist konsumorientierten Angeboten gegeben werden.
5. Mit der inhaltlichen Arbeit wird eine Grundlage für ein positives Miteinander von Mensch, Tier und Natur geschaffen.
6. Die Umsetzung der Projekte ist diskriminierungs- und gendersensibel und nimmt auf spezifische Eigenheiten und Bedürfnisse Rücksicht.
7. Die Projekte sind Lernfelder für Freiwillige, in denen sie praktisch, die in den Vorbereitungskursen erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten ausprobieren und festigen können.
8. Mit internationalen Jugendaustauschen, Workcamps und Freiwilligendiensten sollen Jugendlichen diese Lernerfahrungen auch grenzüberschreitend ermöglicht werden.
9. Vorrangig förderfähig sind Projekte, für die der gegenseitige Austausch vereinbart ist.

Maßnahmen im Ausland ohne Partnerorganisation oder mit vorwiegend fachspezifischem Charakter (Wettkämpfe, Konzertreisen, Bildungsreisen etc.) oder touristischer Ausrichtung werden nicht gefördert.

3. Antragsverfahren

Grundlage für die Antragstellung ist die Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 13.05.2016, geändert durch die Änderungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 22.05.2017; Absatz 2.2.2 Innovative Maßnahmen.

Antragsteller reichen den Antrag bis:

zum **31. Oktober** des laufenden Jahres ein, wenn der geplante Beginn der Maßnahme im 1. Halbjahr des folgenden Jahres liegt,

bis zum **30. April** des laufenden Jahres ein, wenn der geplante Beginn der Maßnahme im 2. Halbjahr des laufenden Jahres liegt.

Nach Antragseingang berät ein Gremium aus Akteuren der Jugendarbeit, Jugendpolitik und Verwaltung der Stadt Halle (Saale), über alle vorliegenden Anträge und gibt eine Empfehlung an den die Stadt Halle (Saale) zur Entscheidung.

Dem Antrag sind das Antragsformular auf „Förderung einer sonstigen Maßnahme der Jugendhilfe in der Stadt Halle (Saale)“ gem. 2.2.2 der Richtlinie, ergänzt um das Formular „Maßnahmenbeschreibung“ mit Ausgaben- und Finanzierungsplan für das beratende Gremium beizufügen.

Nach dem Projektende ist ein Verwendungsnachweis der Stadtverwaltung, Fachbereich Bildung der Stadt Halle (Saale), vorzulegen. Neben der rechnerischen Darstellung der Ausgaben muss ein Sachbericht erstellt werden. In ihm werden die Umsetzung des Vorhabens und die Wirkung der erreichten Ziele dargestellt.

4. Fördergrundsätze

Es werden in der Regel Anträge gefördert, die einen Antragswert von max. 5.000,00 € je Haushaltsjahr und Projekt haben. Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur projektbezogene Sachausgaben, insbesondere für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Material, Eintrittsgelder, Honorare oder Raummieten im Rahmen des Projektes. Gefördert werden nur die Ausgaben, die beim Zuwendungsempfänger erst durch das Projekt ausgelöst werden und die dem Zuwendungsempfänger ohne das Projekt nicht entstehen würden. Nicht gefördert werden Reparaturleistungen, Verwaltungskosten und bauliche Maßnahmen. Personalausgaben werden in der Regel nicht, sondern nur anteilig mit besonderer Begründung gefördert. Es ist möglich, die Mittel als Kofinanzierung für umfangreichere Projekte einzusetzen.